



LANDRATSAMT
TUTTLINGEN

Baurechts- und Umweltamt
Naturschutzbehörde

Landratsamt Tuttlingen, Postfach 4453, 78509 Tuttlingen

DHV (Deutscher Hängegleiterverband e.V.)
Referat Flugbetrieb/PR
Frau Bettina Mensing
Am Hoffeld 4
83703 Gmund am Tegernsee

Ihr Ansprechpartner: Frau Harder
Zimmer-Nr.: Ulrichstraße 7, EG
Telefon: 07461 / 926 5702
Telefax: 07461 / 926 99 5702
eMail: T.Harder@landkreis-tuttlingen.de

Unser Zeichen: 57-364.46

Tuttlingen, 28.05.2018

Antrag auf Erteilung einer Erlaubnis für Außenstarts und -landungen mit Hängegleitern und Gleitsegeln vom Gleitschirmverein Heuberg-Baar e.V. für einen Startplatz in Kolbingen (Burghalde)

Sehr geehrte Frau Mensing,
sehr geehrte Damen und Herren,

der Gleitschirmverein Heuberg-Baar plant die Erstellung einer Absprungstelle für Außenstarts mit Hängegleitern am Rand des Donautals auf Gemarkung Kolbingen (Flst 412). Geplant ist der Absprung von einer Schneise im Wald (ca. 20 x 15 m) hinunter ins Donautal, ein Notlandeplatz ist in den Unterlagen dargestellt. Der Hangbereich ist bisher dicht bewaldet, im Zuge der Anlage des Startplatzes muss deshalb ein Bereich im Wald frei geschlagen werden.

Schutzgebiete

Naturpark

Der Startplatz liegt im Geltungsbereich des Naturparks „Obere Donau“. Dieses Schutzgebiet wird durch das Vorhaben nicht wesentlich beeinträchtigt. Für die Anlage oder Veränderung von Flugplätzen für das Starten und Landen von Flugsportgeräten ist jedoch nach der Naturparkverordnung vom 14.06.2005, ergänzt am 23.03.2018, eine naturschutzrechtliche Erlaubnis erforderlich. Diese Genehmigung wird durch eine nach anderen Vorschriften erforderliche Gestattung ersetzt, wenn diese im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde ergangen ist. Es wird gebeten folgenden Passus in den Tenor der Genehmigung aufzunehmen:

„Gleichzeitig wird die nach § 5 Abs. 2 und 4 der Schutzgebietsverordnung vom 14.06.2005, ergänzt am 23.03.2018, für den Naturpark „Obere Donau“ erforderliche naturschutzrechtliche Erlaubnis in Verbindung mit § 17 Bundesnaturschutzgesetz erteilt. Die Zustimmung der unteren Naturschutzbehörde liegt vor.“

Landratsamt Tuttlingen - Baurechts- und Umweltamt
Postanschrift Sprechzeiten
Bahnhofstraße 100 Vormittags
78532 Tuttlingen Mo-Do 7.30 - 13.00
Fr 7.30 - 12.00

Nachmittags
Do 14.00 - 18.00

Dienstgebäude
Ulrichstr. 7
78532 Tuttlingen

Allgem. Kontakte
Tel. 07461 / 926-0
Fax 07461 / 926-3087
eMail:
info@landkreis-tuttlingen.de
Internet-Adresse:
www.landkreis-tuttlingen.de

Bankverbindungen
Kreissparkasse Tuttlingen
BLZ 643 500 70 / Konto 62
IBAN: DE52643500700000000062
BIC: SOLADES1TUT

Natura 2000-Gebiete

Auch liegt der Startplatz im FFH-Gebiet Nr. 7820441 „Südwestalb und Oberes Donautal“ und im Vogelschutzgebiet Nr. 7919311 „Großer Heuberg und Donautal“. Nach § 34 Abs. 1 BNatSchG sind Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung mit den Erhaltungszielen des Natura 2000-Gebietes zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen. Die vorliegende Natura-2000-Vorprüfung vom 15.01.2019 geht bei einer Frequentierung von jeweils max. 16 Starts an 15 Tagen im Jahr nicht von einer Beeinträchtigung der Vogelpopulationen des Vogelschutzgebiets aus. Unter der Maßgabe, dass sich die Anzahl der Starts und der Nutzungstage nicht sukzessive erhöht, kann diese Einschätzung von der Naturschutzbehörde geteilt werden. Voraussetzung wäre allerdings, dass an maximal 2 Tagen hintereinander eine Nutzung des Startplatzes erfolgen darf und dann Pausen von mindestens 3 Tagen eingehalten werden.

Die Herstellung des Startplatzes unterhalb der Hangkante erfolgt durch die Rodung einzelner Bäume innerhalb des FFH-Lebensraumtyps „Waldmeister-Buchenwald“. Da lediglich einzelne Bäume entnommen werden, der Wald aber nicht beseitigt wird und ein überwiegender Teil der wertgebenden Arten die Fläche weiterhin nutzen kann, sieht die Natura 2000-Vorprüfung keinen erheblichen Eingriff in den FFH-Lebensraumtyp. Dieser Einschätzung kann sich die Naturschutzbehörde anschließen.

Auf den Wiesenflächen direkt im Anschluss an den Weg zum Startplatz wurde der FFH-Lebensraumtyp „Magere Flachlandmähwiese (FFH-Mähwiesen) mit dem Erhaltungszustand A = hervorragend und B = gut erfasst. Diese Wiesen können durch eine starke Frequentierung und die Nutzung der Wiesenflächen als Aufenthaltsbereich oder Lagerfläche beeinträchtigt werden. Die FFH-Mähwiesen dürfen daher bei der Nutzung des Startplatzes nicht beeinträchtigt werden. Dies bedeutet, dass der Zugang zum Startplatz nur über den vorhandenen Weg erfolgen darf. Ggfs. ist durch eine einfache Absperrung vor Ort kenntlich zu machen, dass die Wiesen nicht betreten und zu Lagerzwecken missbraucht werden dürfen.

Erhebliche Beeinträchtigungen für die Natura 2000-Gebiete (FFH-Gebiet und Vogelschutzgebiet) können bei Einhaltung der Nebenbestimmungen vermieden werden.

Naturschutzgebiet

Die Flugroute der Gleitschirmflieger erstreckt sich im Donautal vermutlich bis hinein ins Naturschutzgebiet „Buchhalde-Oberes Donautal“. Eine Beeinträchtigung des Schutzgebiets tritt nicht ein, solange die in den Genehmigungsunterlagen genannte Zahl von jeweils max. 16 Starts an 15 Tagen im Jahr nicht überschritten wird.

Landschaftsschutzgebiet

Die Offenlandflächen direkt angrenzend zum Startplatz sind Bestandteil des Landschaftsschutzgebietes „Feldmarkung östlich Kolbingen“, Rechtsverordnung vom 25.03.1988. Erhebliche Beeinträchtigungen für den Schutzzweck des Landschaftsschutzgebietes werden bei Einhaltung der Nebenbestimmungen nicht erwartet.

Geschützte Biotope

Unterhalb des Startplatzes befinden sich die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope Nr. 279193270427 „Wachtfelsen SO Kolbingen“ und Nr. 279193270428 „Steppenheide S Wachtfelsen“. Die Biotope sind vom Startplatz nicht zugänglich, so dass erhebliche Beeinträchtigungen ausgeschlossen werden können.

Artenschutz

Im Managementplan zum o.g. FFH-Gebiet wurde ein Bereich als Lebensstätte für den Berglaubsänger abgegrenzt. Der Startplatz befindet sich am südöstlichen Rand der abgegrenzten Lebensstätte. In diese Lebensstätte wird durch die Öffnung einer Absprungschneise im Wald und durch die Frequentierung der Stelle (Überflug der Lebensstätte) durch Gleitschirme eingegriffen. 2010 konnte in diesem Bereich ein singendes Männchen nachgewiesen werden, 2011 gelang kein Nachweis. Im Zuge der Natura-2000-Vorprüfung fand keine Überprüfung der Lebensstätte statt, so dass keine aktuellen Daten zum Berglaubsänger vorliegen. Es wird deshalb vom worst-case ausgegangen und als Ausgleich der Beeinträchtigung der Lebensstätte werden vom Gutachter Maßnahmen vorgeschlagen. Diese sind in Summe dazu geeignet, die verbleibende Lebensstätte so aufzuwerten, dass eine Besiedlung der Fläche durch den Berglaubsänger weiterhin wahrscheinlich bleibt.

Eingriffsregelung

Die Herstellung des Absprungplatzes unterhalb der Hangkante erfolgt durch die Rodung einzelner Bäume innerhalb des FFH-Lebensraumtyps [9130] Waldmeister-Buchenwald. Durch die Beseitigung der alten Bäume und durch das Niedrighalten der aufkommenden Gehölze erfolgt ein Eingriff in den geschützten FFH-Lebensraumtyp Waldmeister-Buchenwald, da Teile der Waldfunktion des FFH-Lebensraumtyps nicht mehr vorhanden sind (vor allem keine Bäume mehr auf der Fläche).

Auch wenn dadurch keine erheblichen negativen Auswirkungen auf den Erhaltungszustand des FFH-Lebensraumtyps entsteht, ist der Eingriff innerhalb der Eingriffsregelung auszugleichen.

Für den Ersatz des Lebensraumtyps ist auf einer Fläche von 300 m² bisher nicht als Waldmeister-Buchenwald erfassten Fläche dieser Lebensraumtyp zu entwickeln. Der Ersatz des Lebensraumtyps erfolgt innerhalb desselben FFH-Gebiets auf Flst. 4595, Gemarkung Kolbingen. Dazu werden an einem nach Norden abfallenden Hang Fichten gerodet und Buchen gepflanzt. Die Fläche ist als Ausgleichsfläche geeignet.

Dem Vorhaben kann aus Sicht des Naturschutzes nur bei Einhaltung der nachfolgenden Nebenbestimmungen zugestimmt werden.

Hinweis für die Genehmigungsbehörde:

Die nachstehenden Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind spätestens zwei Monate nach Erteilen der Baugenehmigung in das Kompensationsverzeichnis einzutragen. Die frist- und sachgerechte Durchführung der Maßnahmen ist gemäß § 17 Abs. 7 BNatSchG von der Genehmigungsbehörde zu überprüfen.

Nebenbestimmungen:

1. Als Ausgleich für den Eingriff in die Lebensstätte des Berglaubsängers ist die verbleibende Lebensstätte durch Auslichten des Waldbestandes (Deckungsgrad der Kronenschicht unter 50 %) wie in der Maßnahmenbeschreibung zur Schadensbegrenzungsmaßnahme in der Natura 2000-Vorprüfung vorgegeben umzusetzen. Insbesondere sind Felspartien und Kalkschutthalden regelmäßig freizustellen. Entnahme von überwiegend Fichte und Buche und Schonung von Lichtbaumarten

wie Kiefern, Eichen und Mehlsbeeren. Keine Entnahme von Habitatbäumen (Höhlenbäume, Horstbäume). Die lichten Waldstrukturen sind in regelmäßigen Abständen (ca. 5-10 Jahre) erneut durch einen Pflegeeingriff wiederherzustellen. Diese Pflege hat zu erfolgen, solange der Startplatz genutzt, und die Störung der Lebensstätte besteht.

Die Aufwertung der Lebensstätte des Berglaubsängers durch die Umsetzung der oben genannten Maßnahme hat **vor Beginn der Absprungsaktivitäten zu erfolgen** (CEF-Maßnahme). Erst wenn der Restlebensraum des Berglaubsängers durch die Maßnahmenumsetzung aufgewertet ist, können Absprünge zugelassen und damit der südliche Teilbereich aufgegeben werden. Von einer Aufwertung durch die Auflichtung des Waldbestandes wird direkt nach Umsetzung ausgegangen. Die Maßnahmenumsetzung darf nur außerhalb der Vogelbrutzeit erfolgen. Die Umsetzung der Maßnahme ist dem Landratsamt Tuttlingen – Untere Naturschutzbehörde anzuzeigen.

2. Als Ausgleich für den Eingriff in den FFH-Lebensraumtyp „Waldmeisterbuchenwald“ im Bereich der Absprungstelle ist mit Herstellung des Startplatzes auf Flst. 4595 in Kolbingen auf einer Teilfläche von mind. 300 m² zu Waldmeister-Buchenwald umgewandelt. Dazu werden die vorhandenen Fichten gerodet. Anschließend erfolgt eine Bepflanzung mit Buchen. Die Pflanzung ist im Anschluss an den bestehenden Laubwaldanteil auf dem Grundstück durchzuführen. Mit der Maßnahmenumsetzung ist spätestens mit Herstellung des Startplatzes zu beginnen.
3. Für den Startplatz und die Ausgleichsmaßnahme müssen Bäume gerodet werden. Die Rodungsarbeiten dürfen nur außerhalb der Vogelbrutzeit im Zeitraum von 01.10 bis 28.02 erfolgen.
4. Beim Startplatz dürfen keine Autos geparkt werden. Die Nutzer des Startplatzes haben den Parkplatz an der Wachtfelsschule zu nutzen. Die Ausrüstung für den Start ist zu Fuß zum Startplatz zu transportieren. Nur in im Notfall (Gefahr für Leib und Leben) ist das Anfahren des Startplatzes gestattet.
5. Die angrenzenden FFH-Wiesen (siehe beigelegte Karte) dürfen nicht für das Abstellen und Lagern der Gleitschirme und sonstiges Ausrüstungsmaterial genutzt werden. Dieser Bereich ist durch eine sinnvolle Begrenzung vor Beeinträchtigungen zu schützen.
6. Der Start hat in südwestliche Richtung zu erfolgen. Ein Überflug der Lebensstätte des Berglaubsängers nördlich des Startplatzes ist nicht gestattet.
7. Der Flugbetrieb ist auf 16 Starts am Tag an max. zwei Tagen hintereinander und insgesamt an max. 15 Tagen im Jahr zu beschränken. Außerhalb der Brutzeit im Zeitraum von Mitte Oktober bis Mitte März kann auch an mehreren Tagen hintereinander gestartet werden. Die Anzahl und Tage der Starts sind zu dokumentieren und zum 31.12 jeden Jahres der Naturschutzbehörde vorzulegen.

8. Die o.g. Bestimmungen sind allen Nutzern des Startplatzes über eine Hinweistafel bekannt zu machen.

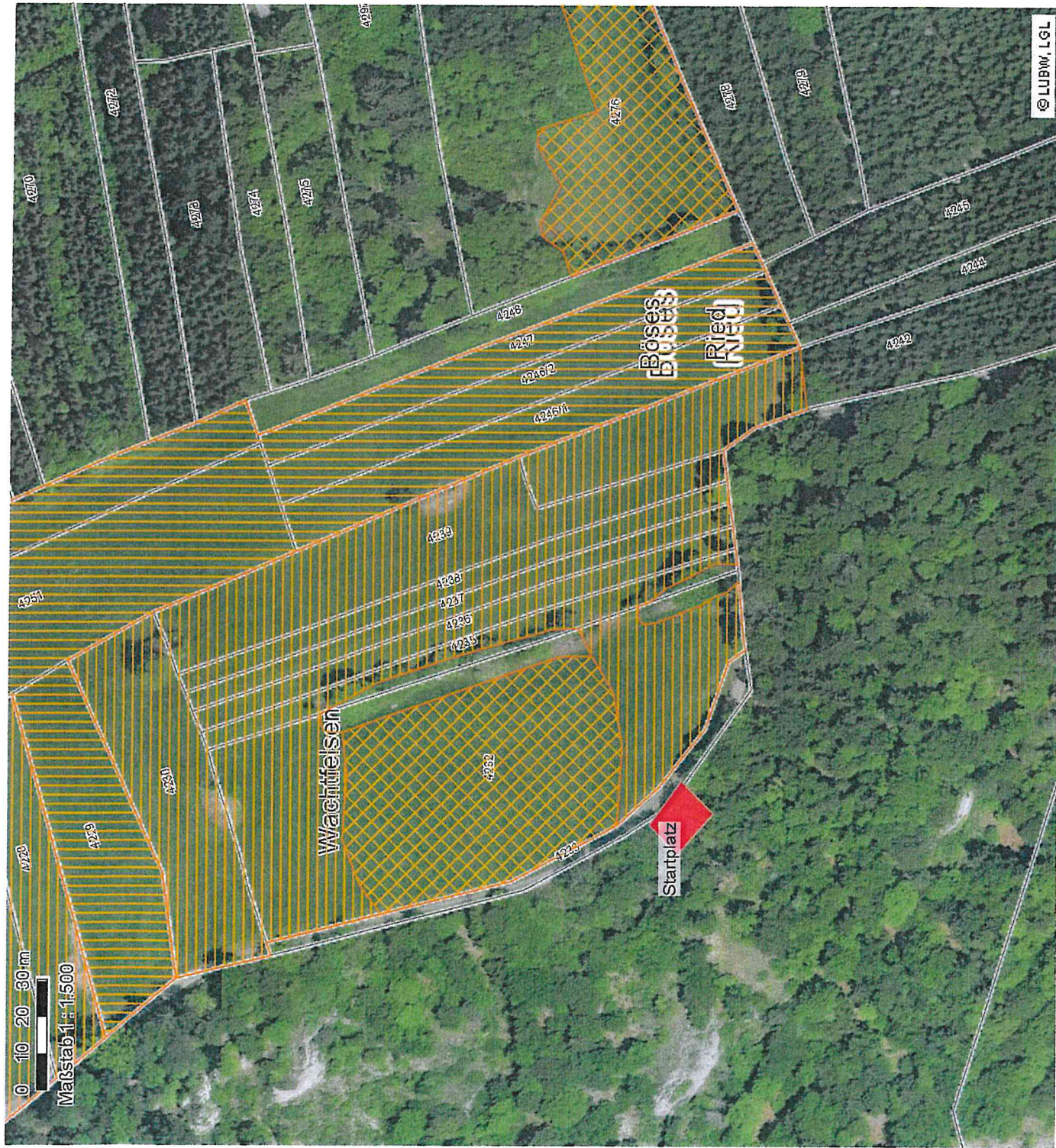
Hinweis:

Die Maßnahme in Nebenbestimmung Nr. 2 ist eine Ausgleichs-/Ersatzmaßnahme nach § 15 Abs. 2 BNatSchG, die in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis eingetragen wird.

Mit freundlichen Grüßen

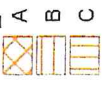


Harder



Zeichenthema

ref_ffh-maehwiesen
BEW_GES_ER



ref_maehwiesenverlustflaechen
BEWERTUNG_

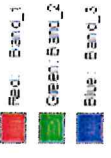


Gemarkung 1:2.000

Kreis 1:2.000

Hintergrundkarte

Digitales Orthophoto 20 cm (Farbe)



Grundlage:
- Räumliches Informations- und
Planungssystem (RIPS) der LUBW
- Amtliche Geobasisdaten © LGL,
www.lgl-bw.de, Az.: 2851.9-1/19

© LUBW, LGL